



**Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst Soziales - Abteilung 50.4 Hilfe innerhalb von Einrichtungen**

**Anschrift: FD 50 - Soziales, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken
Postfachanschrift - Regionalverband Saarbrücken, Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken**

Telefon 0681 506-4948 oder 0681 506-4949

Informationsblatt des Regionalverbandes Saarbrücken zum Antrag auf Übernahme ungedeckter Heimpflegekosten nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Hinweisen zur elektronischen Akte

Vorwort:

Es gibt immer wieder Situationen, in denen die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht. In diesen Fällen kann eine dauerhafte stationäre Pflege in einem Alten- und Pflegeheim notwendig werden. Da das Einkommen und Vermögen sowie das Pflegegeld der Pflegekasse zur Finanzierung des stationären Aufenthalts oftmals nicht ausreichend sind, können die ungedeckten Heimpflegekosten unter bestimmten Voraussetzungen durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen in einer Pflegeeinrichtung?

Jede pflegebedürftige Person, die nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen und auch von Angehörigen –ggfls. unter Zuhilfenahme von ambulanten Pflegediensten- nicht mehr zu Hause gepflegt werden kann, kann in einem Alten- und Pflegeheim die notwendige Pflege, Versorgung und Betreuung erhalten. Dies trifft für alle Personen zu, die einen Pflegegrad von 2 oder höher erreichen. Sollte der Pflegegrad 2 nicht erreicht werden, so setzen Sie sich bitte direkt mit dem Fachdienst Soziales beim Regionalverband Saarbrücken in Verbindung.

Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?

Im Regelfall stellen die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) fest, in welchem Umfang Pflege erforderlich ist (insbesondere durch die Ermittlung eines entsprechenden Pflegegrades). Für Personen, die nicht Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind, wird das Verfahren durch den Regionalverband Saarbrücken in die Wege geleitet.

Leistungen der Pflegeversicherung bei Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung:

<u>Bis 31.12.2024:</u> Pflegegrad 2:	770,00 EUR	<u>ab 01.01.2025:</u>	805,00 EUR
Pflegegrad 3:	1.262,00 EUR		1.319,00 EUR
Pflegegrad 4:	1.775,00 EUR		1.855,00 EUR
Pflegegrad 5:	2.005,00 EUR		2.096,00 EUR

Die Pflegeversicherung zahlt allen Heimbewohner vom 1. Januar 2022 an neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 15 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 30 Prozent, im dritten Jahr 50 Prozent und danach 75 Prozent.

Beantragung von Sozialhilfe:

Wenn die vorgenannten Leistungen der Pflegeversicherung und das einzusetzende Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Heimpflegekosten nicht ausreichen, können die ungedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden. Hilfe zur Pflege in einer Pflegeeinrichtung wird aus Sozialhilfemitteln gewährt, soweit dem Bewohner der Einrichtung und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

Wer ist zuständig?

Für die Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen von Personen, die vor der Heimaufnahme im Regionalverband Saarbrücken wohnten, ist der Fachdienst Soziales des Regionalverbandes Saarbrücken zuständig. Hat die Person vor der Heimaufnahme nicht im Regionalverband Saarbrücken gewohnt, ist die Kommune (Gemeinde, Stadt oder Landkreis) zuständig, in deren Bereich der Heimbewohner vor der Heimaufnahme gewohnt hat. Maßgebend ist hierbei immer der gewöhnliche Aufenthaltsort. Für die Leistungsgewährung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist das Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken zuständig.

Wann muss der Sozialhilfeantrag gestellt werden?

Sozialhilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, ab welchem dem Sozialhilfeträger bekannt ist, dass die Heimpflegekosten vom Heimbewohner nicht in voller Höhe selbst bezahlt werden können. Um keine Fristen zu versäumen, sollten die Betroffenen oder deren Angehörige daher möglichst **vor** der Heimaufnahme den Fachdienst Soziales des Regionalverbandes Saarbrücken informieren.

Wie errechnet sich die Höhe der Sozialhilfe?

Zunächst ermittelt der Fachdienst Soziales des Regionalverbandes Saarbrücken die Höhe der ungedeckten Heimpflegekosten. Die Heimpflegekosten sind von Heim zu Heim verschieden. Im Rahmen einer Sozialhilfegewährung erhält der Heimbewohner einen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung. Für Blindengeld- und Blindenhilfeempfänger gelten besondere Regelungen. Die nach Abzug des Pflegegeldes noch verbleibenden Heimpflegekosten werden dann unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens (siehe unten) durch die Sozialhilfe übernommen.

Was zählt zum einzusetzenden Einkommen?

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nachfolgend werden exemplarisch wichtige Einkommensarten aufgeführt:

- Renten aller Art
- Einkünfte selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit
- Wohngeld
- Miet- oder Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen

Wer muss welches Einkommen einsetzen?

Bei Alleinstehenden und im Falle beider im Heim lebenden Ehegatten ist das gesamte Einkommen vorrangig für die Bezahlung der Heimpflegekosten **ab dem Tag der Heimaufnahme** einzusetzen.

Lebt nur ein Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer Pflegeeinrichtung, so ist grundsätzlich durch den Fachdienst Soziales des Regionalverbandes Saarbrücken zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Kostenbeitrag für den in der Einrichtung lebenden Partner zu zahlen ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Mitarbeiter.

Was zählt zum zu berücksichtigenden Vermögen?

Der nachfolgenden Aufstellung können Sie Beispiele hierzu entnehmen:

- Bargeld
- Guthabenbestände auf Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Guthaben aus Bausparverträgen
- Genossenschaftsanteile
- Rückkaufswerte aus Kapitallebens- und Sterbegeldversicherungen
- KFZ
- Haus- und Grundbesitz

Was zählt nicht zum einzusetzenden Vermögen?

- **Eine angemessene** Immobilie (z.B. Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), sofern diese dem Ehepartner / Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient und **ab dem 01.01.2023 ein angemessenes Kraftfahrzeug** bis zum Wert von 7.500 €.
- **kleinere** Barbeträge oder Geldwerte bis zur Höhe von max. 10.000,00 € bei Alleinstehenden und 20.000,00 € bei Ehepaaren

Eine Bestattungsvorsorge, die bereits vor der Antragstellung besteht, kann im Rahmen der Härtefallregelung bis maximal 4.500,00 € pro Person berücksichtigt werden.

Was versteht man unter Ansprüchen gegenüber Dritten?

Die Gewährung von Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig, d.h., dass vorrangig alle Ansprüche gegenüber Dritten realisiert werden müssen.

Unterhaltsansprüche:

Die Unterhaltspflicht wird nur noch durch den Sozialhilfeträger geprüft, wenn das jährliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen mehr als 100.000 € beträgt.

Sonstige Hinweise:

Bekleidungs pauschale:

Ab dem 01.01.2020 wird ohne Antrag eine Pauschale in Höhe von monatlich 18,00 € für Bekleidung gewährt (ab 01.01.2025 Erhöhung auf 25,50 €).

Wohnungsmiete:

Lebte der Heimbewohner bisher alleine in einer Mietwohnung und erfolgt die dauerhafte Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, so soll der Mietvertrag umgehend gekündigt werden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass das Mietverhältnis möglichst schnell beendet wird.

Wohnungsauflosungskosten:

Sofern die Wohnungsauflösung nicht durch Hilfe aus dem Kreis der Familie oder im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe möglich ist, kann die Übernahme der Kosten durch den Regionalverband Saarbrücken geprüft werden. Setzen Sie sich bitte in diesem Fall umgehend mit dem für Sie zuständigen Mitarbeiter in Verbindung.

Rechtsmissbräuchlichkeit:

Sie können sich die Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfeleistungen nicht dadurch verschaffen, dass Sie Ihr Vermögen nach der Antragstellung und/oder nach der Heimaufnahme unangemessen verbrauchen. In diesem Umfang wären Sie ggf. zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

Informationspflicht:

Sofern die ungedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden, ist der Heimbewohner bzw. dessen Angehöriger und / oder Betreuer verpflichtet, dem Fachdienst Soziales alle Änderungen anzuzeigen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei Einkommen und Vermögen
- Änderung des Pflegegrades
- Wechsel der Einrichtung
- Zimmerwechsel (Einzelzimmer / Doppelzimmer)
- Erforderlichkeit einer Sondennahrung
- Beendigung des Heimaufenthalts

Hinweise zur elektronischen Akte (E-Akte)

Die frühere Papierakte wurde zwischenzeitlich in der Abteilung 50.4 Hilfe in Einrichtungen durch die elektronische Akte (E-AKTE) ersetzt. Die E-AKTE ist das digitale Abbild der Papierakte. Die Posteingänge werden digitalisiert, elektronisch bearbeitet und in der E-Akte gespeichert.

Die Digitalisierung der Posteingänge kann etwa drei Tage in Anspruch nehmen, bevor die Unterlagen den Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.

Gescannte Papierunterlagen werden unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Wichtig!

Der Schutz Ihrer Daten bleibt selbstverständlich sichergestellt. Auf Ihre E-AKTE haben weiterhin nur berechnigte Mitarbeiter Zugriff.

Wir bitten Sie:

- Für die schnelle und korrekte Zuordnung Ihrer Unterlagen notieren Sie bitte auf jedem Schreiben das angegebene Aktenzeichen und den Namen des Hilfeempfängers
- Bitte senden Sie uns **keine Originale** zu, es sei denn, Sie werden dazu aufgefordert. Posteingänge werden nach der Speicherung vernichtet
- Verzichten Sie bitte auf Heftklammern, Heftstreifen, Schnellhefter, Klarsichthüllen, Haftnotizen und dergleichen
- Reichen Sie möglichst Post im Din A4-Format ein
- Reichen Sie bitte, wenn möglich anstelle von Kontoauszügen Kontoübersichten bzw. Umsatzübersichten im Din A4-Format ein,

Ihre Mithilfe erleichtert uns die Arbeit. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Stand: November 2024